

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Durchführung von Sirentests

vom 1. März 2004

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung vom 5. Dezember 2003,

erlässt folgende Weisungen:

1 Allgemeines

11 Zweck

Der Sirentest dient dazu, die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der übermittlungstechnischen Einrichtungen der Alarmierungssysteme zu überprüfen.

Er bietet zudem Gelegenheit, die Bevölkerung über die Alarmierung zu informieren.

12 Verbindlichkeit

Der Sirentest ist in allen Gemeinden für die Sirenen des Zivilschutzes durch die Gemeinden und in den Nahzonen von Stauanlagen für die Wasseralarmsirenen durch die Betreiber der Stauanlagen durchzuführen.

2 Durchführung

21 Zeitpunkt

Der Sirentest ist am **ersten Mittwoch des Monats Februar** durchzuführen. Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

22 Allgemeiner Alarm

Am Tag des Sirentests ist um 1330 Uhr gleichzeitig an allen stationären Sirenenanlagen und an den mobilen Sirenen des Zivilschutzes das Zeichen „Allgemeiner Alarm“ auszulösen.

An Fernsteuerungsanlagen angeschlossene Sirenen sind ferngesteuert auszulösen. In den ungeraden Jahren sind die an Fernsteuerungsanlagen angeschlossenen Sirenen auch am Sirenenstandort auszulösen. Allenfalls vorhandene Energiespeicher-Systeme sind zu verwenden. Die Alarmierungssequenz für den „Allgemeinen Alarm“ dauert bei stationären Sirenen eine Minute und ist nach zwei Minuten Unterbruch einmal zu wiederholen. Aus technischen Gründen kann der Unterbruch bei den Sirenen MSL-3 bzw. MSL-6 länger dauern.

Mit den mobilen Sirenen sind die Alarmierungsrouten unter Verwendung des Zeichens „Allgemeiner Alarm“ abzufahren.

Im Bedarfsfall kann der Sirentest der Zivilschutzsirenen bis spätestens 1400 Uhr wiederholt werden.

23 Wasseralarm

231 Sirentest

Am Tag des Sirentests ist um 1415 Uhr gleichzeitig an allen Wasseralarmsirenen das Zeichen „Wasseralarm“ auszulösen.

Damit jede Wasseralarmsirene bei überlappenden Überflutungszonen nur einmal ausgelöst wird, hat die Alarmauslösung zentral, zum Beispiel bei der Leitstelle, zu erfolgen.

Im Bedarfsfall kann der Sirentest der Wasseralarmsirenen bis spätestens 1500 Uhr wiederholt werden.

232 Systemtest

Der Systemtest ist gemäss Anhang durchzuführen.

24 Kontrollführung

Die Funktionalität jeder Sirene ist zu prüfen und das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

25 Meldung der Ergebnisse

Die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone beziehungsweise die Betreiber von Stauanlagen melden dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Bundesamt) jeweils bis Ende Februar die Ergebnisse des Sirentests als Sammelmeldung nach Sirenentyp geordnet unter Verwendung des beiliegenden Formulars.

3 Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen

Für die Durchführung des Sirenentests können Schutzdienstpflichtige im Rahmen ihrer jährlichen Wiederholungskurse gemäss Artikel 36 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002¹⁾ aufgeboten werden.

Betreiber von Stauanlagen, welche für die Durchführung des Sirenentests Schutzdienstpflichtige benötigen, melden ihr Begehren frühzeitig (mindestens acht Wochen vor dem Sirenentest) dem für den Zivilschutz zuständigen Amt des Standortkantons.

4 Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt sorgt für die Information der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene.

Die Kantone und Gemeinden informieren die Öffentlichkeit auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene.

Die Kantone veranlassen die amtlichen Publikationen des Sirenentests.

Die Kantone und Gemeinden stellen die Information der Behörden in den vom Sirenentest betroffenen grenznahen ausländischen Gebieten sicher.

5 Verwendung der Alarmierungszeichen für Übungen und Tests ausserhalb des ordentlichen Zeitpunkts

51 Übungen in den Zonen 1 und 2 der Kernkraftwerke

Die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) kann in den Zonen 1 und 2 der Kernkraftwerke ausserhalb des in der Ziffer 21 festgelegten Tages in Übungen die Verwendung des Alarmierungszeichens „Allgemeiner Alarm“ gestatten.

Die HSK sorgt für die Orientierung der betroffenen Bevölkerung, der Einsatzzentrale der Kantonspolizei (EZ KAPO), des für den Zivilschutz zuständigen Amtes des Kantons, der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) und der grenznahen ausländischen Gebiete.

52 Übungen

Die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone können die Verwendung der Alarmierungszeichen „Allgemeiner Alarm“ und „Wasseralarm“ im Rahmen grösserer Übungen bewilligen.

Sie sorgen in diesen Fällen für die Orientierung der betroffenen Bevölkerung, der EZ KAPO, der benachbarten Kantone, der NAZ, der HSK beziehungsweise des Bundesamtes für Wasser und Geologie und der grenznahen ausländischen Gebiete.

53 Funktionstest

Die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone und die Betreiber von Stauanlagen sind befugt, die Verwendung der Alarmierungszeichen „Allgemeiner Alarm“ und „Wasseralarm“ mit einzelnen Alarmierungseinrichtungen zur Durchführung von Schallausbreitungsversuchen für die Auswahl von Sirenenstandorten und von Funktionstests nach einer Neuinstallation oder Revision einer Alarmierungseinrichtung zu bewilligen.

Die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone und die Betreiber von Stauanlagen informieren sich gegenseitig über die erteilten Bewilligungen und sorgen für die Orientierung der betroffenen Bevölkerung, der EZ KAPO und der NAZ.

6 Schlussbestimmungen

Die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über den Probealarm vom 1. Juni 1995 sowie das Merkblatt für Probealarm und Systemtest der Luftwaffe vom 1. Juli 1997 werden aufgehoben.

Diese Weisungen treten am 1. März 2004 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Der Direktor

Willi Scholl

Anhang

Systemtest für den Wasseralarm

Beilagen

Formular „Sammelmeldung der Ergebnisse des Sirenentests“

Formular „Sammelmeldung der Ergebnisse des Sirenentests Wasseralarm“

¹⁾ SR 520.1

